



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

22. November 2012
Präsidaies

Abfallreglement vom 20. Oktober 1991 - Änderung

Der Stadtrat beschliesst zwei Anpassungen des Abfallreglements vom 20. Oktober 1991.

A. Allgemeines

Das heute geltende Abfallreglement der Stadt Nidau datiert vom 20. Oktober 1991 und ist dementsprechend nicht mehr in allen Punkten vollständig aktuell. Der Gemeinderat ist aber der Auffassung, dass sich das Reglement im Allgemeinen bewährt hat und derzeit kein Anlass besteht, dieses einer Totalrevision zu unterziehen. Immerhin erscheinen aufgrund eines politischen Vorstosses und den Erfahrungen der Verwaltung zwei punktuelle Anpassungen angezeigt, nämlich Ergänzungen des Reglements

- mit einer Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen und
- mit einer Regelung, die es erlaubt, dem unrechtmässigen Deponieren von Abfall (Littering) insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von Sammelstellen auf öffentlichem Grund wirksam zu begegnen.

B. Mehrweggeschirr für bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Die am 17. Juni 2010 eingereichte Motion M. Büchel „Mehrweggeschirr an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen“ verlangt die Schaffung der rechtlichen Grundlagen dafür, dass Veranstaltungen in Nidau nur noch bewilligt werden, wenn die Veranstaltenden ausschliesslich Mehrweggeschirr verwenden. Der Gemeinderat unterstützte in seiner Antwort das Anliegen der Motion, sprach sich aber für die Überweisung als Postulat aus, damit allfälligen Problemen bei der Umsetzung adäquat Rechnung getragen und das Vorhaben je nach gemachten Erfahrungen unter Umständen auch schrittweise umgesetzt werden kann. Der Stadtrat folgte an seiner Sitzung vom 16. September 2010 dieser Haltung und überwies den Vorstoss mit 26 Ja zu 2 Nein bei einer Enthaltung als Postulat.

In der Zwischenzeit haben sich die zuständigen Exponenten des Gemeinderates und der Stadtverwaltung über das in der Stadt Bern seit längerer Zeit erfolgreich praktizierte Modell eingehend informiert. Sie sind heute davon überzeugt, dass Mehrweggeschirr an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auch in Nidau eingeführt werden sollte. In der Praxis wurde das System in Nidau am Zwiebelmarkt bereits zweimal erfolgreich getestet.

Der Gemeinderat legte bereits in seiner Antwort auf die Motion dar, dass die Umsetzung des Anliegens einer Rechtsgrundlage im Reglement vom 20. Oktober 1991 über die Abfallentsorgung (Abfallreglement) bedarf. Er schlägt vor, das Reglement mit einem neuen Artikel 6a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Art. 6a ¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Mehrweggeschirr verwendet werden.

² Ist dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des Abfalls zu treffen.

³ Die zuständige Stelle erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

Ein prinzipielles Verbot der Verwendung von Einweggeschirr wäre unverhältnismässig und deshalb rechtlich nicht zulässig (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung). Ausnahmen müssen grundsätzlich möglich bleiben, wenn die Verwendung von Mehrweggeschirr im konkreten Fall nicht zumutbar erscheint. Der neue Artikel 6a Absatz 1 schreibt deshalb Mehrweggeschirr nicht prinzipiell und ausnahmslos, sondern nur „in der Regel“ vor. Diese Formulierung bedeutet aber gleichzeitig, dass Ausnahmen nur aus sachlichen Gründen möglich sind und dass der Verzicht auf Mehrweggeschirr nicht seinerseits zur Regel werden darf. Insbesondere für Grossveranstaltungen wird in dieser Hinsicht eine eher strenge Praxis angezeigt sein. Muss ausnahmsweise nicht Mehrweggeschirr verwendet werden, müssen nach Absatz 2 andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des Abfalls ergriffen werden.

Absatz 3 verpflichtet die zuständige Stelle (heute: Gemeinderat; teilweise Ressort Sicherheit), die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes mit entsprechenden Auflagen zu verbinden. Diese Auflagen können sowohl die Verwendung von Mehrweggeschirr als auch andere geeignete Massnahmen im Sinn von Absatz 2 betreffen. Im Zusammenhang mit „anderen geeigneten Massnahmen“ ist etwa an Vorgaben betreffend die Verpackung von Esswaren oder an die Auflage zu denken, bestimmte Abfälle getrennt zu entsorgen und entsprechende Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Eine allgemeine, für alle Fälle geltende Umschreibung dieser Auflagen im Abfallreglement erscheint nicht sinnvoll. Die Auflagen werden gestützt auf praktische Erfahrungen und nach gesundem Menschenverstand zu formulieren und unter Umständen auch mit den Betroffenen auszuhandeln sein. Die Gefahr unkontrollierter Willkür besteht nicht. Wird eine Auflage als zu weit gehend empfunden, kann sie als Bestandteil der Bewilligungsverfügung durch Beschwerde angefochten werden.

C. Bekämpfung des Littering auf privatem Grund

An verschiedenen Orten im Gebiet der Stadt Nidau, vor allem im Quartier Weidteile, befinden sich Abfallsammelstellen auf privatem Grund. Nach wiederholten Feststellungen der Verwaltung wird in der unmittelbaren Umgebung solcher Stellen häufig Abfall unrechtmässig deponiert. Der Verdacht besteht, dass dies in erster Linie durch die Bewohnerinnen und Bewohner von Mehrfamilienhäusern erfolgt, auf deren Grundstück sich die Sammelstellen befinden. Ohne aufwändige Kontrollen kann die Identität der verantwortlichen Personen in der Regel allerdings nicht festgestellt werden.

Ein separates Thema sind die öffentlichen Sammelstellen für Wertstoffe (Glas, Kleider, usw.). Da stellt sich die Situation teilweise noch schlimmer dar. Solche Sammelstellen, insbesondere diejenige an der Lysstrasse (vis-à-vis Schule Weidteile), werden immer öfter als regionale Abfallentsorgungsstellen missbraucht. Auch das geht entschieden zu weit, muss jedoch anders gelöst werden. Die Abteilung Infrastruktur erarbeitet momentan Konzepte mit neuen Problemlösungsansätzen.

Das Abfallreglement verbietet in Artikel 6 Absatz 1 das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen und bedroht Widerhandlungen mit Busse bis 5000 Franken (Art. 31 Abs. 1). Nach Artikel 73 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz; AbfG) können die genannten Widerhandlungen gar mit Busse bis 40 000 Franken bestraft werden. Mit diesen Regelungen allein kann das Problem nicht hinreichend bekämpft werden. Dies gilt namentlich, weil die Verantwortlichen in der Regel nicht ermittelt werden können. Es erscheint deshalb angezeigt, soweit erforderlich auch die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften, auf deren Grund die Sammelstelle steht und denen diese Stellen deshalb in gewissem Sinn auch zugerechnet werden können, ins Recht zu fassen und damit zu motivieren, sich für eine gesetzeskonforme Abfallentsorgung durch die Mieterinnen und Mieter einzusetzen. Über den Weg des Strafrechts können die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht belangt werden, dies widerspräche dem Grundsatz der Persönlichkeit der Strafe. Demgegenüber erscheint es angebracht, den Eigentümerinnen und Eigentümern gegebenenfalls die Aufwendungen für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands über entsprechende Gebühren zu überbinden.

Nach Artikel 29 Absatz 32 des Abfallreglements kann die Stadt derzeit Gebühren erheben für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist. Der Gemeinderat schlägt vor, diese Regelung durch eine weiter gehende Bestimmung zu ersetzen, die einerseits auch Gebühren für die Beseitigung rechtswidriger Zustände vorsieht und es andererseits auch erlaubt, diese Gebühr unter Umständen der Eigentümerschaft aufzuerlegen. Konkret soll Artikel 29 Absatz 32 wie folgt neu gefasst und mit einem neuen Absatz 32a zu ergänzt werden:

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

³² Die Stadt erhebt Gebühren zum Ansatz der Aufwandgebühr I des Gebührenreglements vom 6. Mai 2004

- a für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
- b für die Beseitigung rechtswidriger Zustände,
- c für besondere Leistungen auf Ersuchen hin, zu denen die Stadt nach diesem Reglement oder anderen Vorschriften nicht verpflichtet ist.

^{32a} Für die Gebühren nach Absatz 32 Buchstaben a und b haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, wenn die Kontrolle oder die Beseitigung rechtswidriger Zustände die Situation auf privatem Grund betrifft und die Abfallinhaberin oder der Abfallinhaber nicht ermittelt werden kann.

Die Höhe der Gebühr wird nach dieser Regelung nicht mehr im Abfallreglement selbst betragsmässig festgelegt. Vielmehr wird auf die Aufwandgebühr I gemäss dem allgemeinen Gebührenreglement vom 6. Mai 2004 verwiesen.

D. Personelle Auswirkungen

Die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr dürfte im Zusammenhang mit Bewilligungen einen gewissen, allerdings nicht ganz genau abschätzbaren Zusatzaufwand der Verwaltung mit sich bringen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese Aufwendungen den Rahmen der bisherigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Bewilligungen nicht wesentlich übersteigen. Auch die Umsetzung von Artikel 29 Absatz 32 und 32a erfordert einen gewissen Aufwand, dem aber auch gewisse Gebühreneinnahmen gegenüberstehen. Zu beach-

ten ist auch, dass die Stadt bereits heute grundsätzlich verpflichtet ist, für eine gesetzes- und reglements-konforme Abfallentsorgung besorgt zu sein. Der Gemeinderat erhofft sich nicht zuletzt eine präventive Wirkung der neuen Regelung.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen dürften keine weit reichenden direkten finanziellen Auswirkungen haben, auch wenn mit Artikel 29 Absatz 32 und 32a die Grundlage für die Erhebung neuer Gebühren geschaffen wird. Die Bestimmung dient denn auch in erster Linie dazu, private Hauseigentümer zu einem gesetzes- und reglements-konformen Verhalten zu motivieren.

F. Erlassverfahren

Zuständig zum Erlass und zur Änderung von Reglementen ist nach Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Artikel 35 der Stadtordnung, der Stadtrat von Nidau. Eine Genehmigung der Änderung durch den Kanton ist nicht erforderlich.

G. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Das Abfallreglement vom 20. Oktober 1991 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Art. 6a ¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Mehrweggeschirr verwendet werden.

² Ist dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des Abfalls zu treffen.

³ Die zuständige Stelle erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 29 Abs. 1 - 31 *unverändert*

³² Die Stadt erhebt Gebühren zum Ansatz der Aufwandgebühr I des Gebührenreglements vom 6. Mai 2004

d für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,

e für die Beseitigung rechtswidriger Zustände,

f für besondere Leistungen auf Ersuchen hin, zu denen die Stadt nach diesem Reglement oder anderen Vorschriften nicht verpflichtet ist.

^{32a} Für die Gebühren nach Absatz 32 Buchstaben a und b haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, wenn die Kontrolle oder die Beseitigung rechtswidriger Zustände die Situation auf privatem Grund betrifft und die Abfallinhaberin oder der Abfallinhaber nicht ermittelt werden kann.

2. Diese Änderungen treten wie folgt in Kraft:

- a. Artikel 6a am 1. Juli 2013,
- b. Artikel 29 am 1. Januar 2013.

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Die Motion Büchel vom 17. Juni 2010 wird abgeschrieben.

2560 Nidau, 23. Oktober 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein

Beilagen: Motion Büchel vom 17. Juni 2010 (nur GPK)